

## **Erweiterte Jugendsportförderrichtlinie (2017)**

### **Stadt Konstanz**

Neben der allgemeinen Jugendförderung gem. C.4.1.1 der Sportförderrichtlinien gewährt die Stadt Konstanz eine erweiterte finanzielle Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen.

Der hierfür zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entspricht der Summe der zum 30.06. eines Jahres ausbezahlten allgemeinen Jugendförderung. Die zu gewährenden Förderbeträge richten sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der Summe der enthaltenen Maßnahmen. Die Anträge der Vereine sind jeweils bis zum 15.07. des Förderjahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt auf Empfehlung des Sportausschusses.

Die bestehenden Förderungen im Rahmen der "Richtlinien für die Sportförderung" bleiben unberührt.

#### **1) Jugendliche im Wettkampfbetrieb (Mannschafts- und Einzelsportler)**

Vereine erhalten für jedes jugendliche Vereinsmitglied ab einem Alter von 11 Jahren, welches nachweislich an offiziellen Wettkämpfen oder Spielbetrieben des jeweiligen Sportfachverbandes teilnimmt, zusätzlich zur allgemeinen Jugendförderung einen Betrag von 36 € pro Jahr. Der namentliche Nachweis in Form von Lizenzen oder Teilnahmebestätigungen ist in Kopie vorzulegen. Grundlage für die Meldung bildet die zum 30.06. des Förderjahres abgeschlossene oder noch laufende Wettkampfphase.

#### **Altersabstufung**

Eine Abstufung der Altersbeschränkung auf 7 Jahren ist bei einem nachgewiesenen regelmäßigen Trainingsaufwand von mindestens drei Trainingseinheiten pro Woche möglich.

#### **2) Kadermitgliedschaften im Verbandsbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)**

Jugendsportler/-innen, die Leistungskadern nach Vorgabe des DOSB und seiner Sportfachverbände angehören, erhalten eine jährliche Kaderförderung. Berücksichtigt wird die jeweils höchste Kadermitgliedschaft im Jahr der Förderung.

Maximale Förderbeiträge je Kadermitgliedschaft:

- D-Kader-Mitgliedschaft: 500 €
- C-Kader-Mitgliedschaft: 750 €
- A-/B-Kader-Mitgliedschaft: 1.000 €

Die Mitgliedschaft im jeweiligen Auswahlkader muss durch die offizielle Bestätigung des Fachverbandes nachgewiesen werden. Nur die Teilnahme an Sichtungveranstaltungen oder einzelnen Lehrgängen reicht dabei nicht aus.

#### **3) Übungsleiter/-innen in der Jugendarbeit**

##### **a. Konstanzer Übungsleiter/-innen-Qualifizierung**

In Kooperation mit der Universität Konstanz veranstaltet die Stadt Konstanz regelmäßige Fortbildungen im Bereich der Übungsleiterqualifikation. Diese umfassen grundlegende Themen des Kinder- und Jugendtrainings.

Das Angebot gilt für alle Konstanzer Sportvereine und deren aktive Übungsleiter/-innen. Übungsleiter/-innen ohne Trainerlizenz werden bei der Anmeldung bevorzugt berücksichtigt.

Übungsleiter/-innen, die mindestens zwei Fortbildungen in den vergangenen zwölf Monaten besucht haben, erhalten die Konstanzer Jugendtrainer-Qualifikation.

## **b. Zusatzförderung qualifizierter Übungsleiter/-innen in der Jugendarbeit**

Vereine erhalten einen Sonderzuschuss für jede geleitete Übungsstunde in der Jugend durch qualifizierte oder lizenzierte Übungsleiter/-innen.

Der Sonderzuschuss beträgt je Lizenzstufe:

- 1,50 € KN-Übungsleiter/-innen-Qualifizierung
- 2,00 € C-Lizenz
- 3,00 € B-Lizenz
- 4,00 € A-Lizenz

Die maximale Stundenanzahl pro Jahr wird auf 200 je Übungsleiter/-in begrenzt. Berücksichtigt wird die höchste Lizenzstufe des/der jeweiligen Übungsleiters/-in. Ausgeschlossen von der Zusatzförderung sind bereits hauptamtlich geförderte Vereinstrainer/-innen.

Abrechnungsgrundlage bildet die Übungsleiterabrechnung des Badischen Sportbundes des abgelaufenen Jahres.

Mit der Meldung müssen von jedem gemeldeten Übungsleiter folgende Informationen vorgelegt werden (vgl. Formular):

- Name
- Angabe höchster Lizenzstufe
- Kopie der gültigen Übungsleiterlizenz
- Gesamtanzahl der Stunden in der Jugendarbeit
- Bestätigung über Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses
- Unterschrift Übungsleiter/-in und Vereinsvorstand

Die Meldung erfolgt auf gesondertem Antragsformular. Dieses muss ausgefüllt mit allen Anlagen bis zum 15.07. vorliegen.